

Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe

Informationen für Bewachungsunternehmer und Wachpersonal Allgemeine rechtliche Voraussetzungen, Sachkundeprüfung und Unterrichtsverfahren seit Dezember 2016

Dieses Merkblatt informiert über Ablauf und Inhalt der Sachkundeprüfungen und die erweiterten Unterrichtsverfahren, über weitere Änderungen und die seit Dezember 2016 geltende Rechtslage im Bewachungsgewerberecht.

I.	WER ÜBT EIN BEWACHUNGSGEWERBE AUS?	2
II.	ÜBERSICHT KOSTEN UND VORAUSSETZUNGEN	2
III.	VORAUSSETZUNGEN DES UNTERNEHMERS FÜR DIE BEWACHUNGSERLAUBNIS	2
IV.	PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS NACH ERLAUBNISERTEILUNG	3
V.	ALLGEMEINE PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS NACH BEGINN DER TÄTIGKEIT	3
VI.	BESONDERE PFLICHTEN DES UNTERNEHMERS BEI BESCHÄFTIGUNG VON WACHPERSONAL	3
VII.	SONSTIGE ERLAUBNISPFLICHTEN	4
VIII.	DIE SACHKUNDEPRÜFUNG IM BEWACHUNGSGEWERBE	4
	A Wermussdie Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe ablegen?	4
	B Wer ist von der Sachkundeprüfung befreit?	5
	C Wo und ab wann kann die Sachkundeprüfung abgelegt werden?	5
	D Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?	6
	E Inhalt der Sachkundeprüfung	6
	F Hinweise für Literatur	7
	G Vorbereitungskurse	7
IX.	DAS UNTERRICHTUNGSVERFAHREN	8
	A Wer muss am Unterrichtsverfahren teilnehmen?	8
	B Befreiungstatbestände	8
	C Inhalt der Unterrichtungen	8
	D Voraussetzungen für die Teilnahmebescheinigung	8
X.	WAS IST SONST NOCH ALS BEWACHUNGSUNTERNEHMER ZU BEACHTEN?	9
XI.	ZUSTÄNDIGE STELLEN UND BEHÖRDEN	9
XII.	ANSPRECHPARTNER:INNEN	10

I. Wer übt ein Bewachungsgewerbe aus?

Gewerbsmäßige Bewachung übt aus, wer Leben oder Eigentum fremder Personen vor Einwirkungen Dritter bewacht. Bewachung setzt ein aktives Handeln voraus, bei dem die Überwachung im Vordergrund stehen muss. Sie erfordert ein zielgerichtetes, den Schutz des fremden Lebens oder Eigentums bezweckendes Handeln, also ein Aufpassen darauf, dass nichts geschieht, was nicht geschehen soll oder nicht erlaubt ist. Der Angriff muss rechtswidrig sein oder zumindest von außen kommen. Keine Bewachung ist daher, entgegen der früher in der Kommentierung vertretenen Auffassung, die Bewahrung vor Gefahren, die in der Person oder Sache selbst liegen oder die durch Naturereignisse drohen.

Das Bewachungsgewerbe weist ein breites Spektrum von Tätigkeiten auf, es reicht von der herkömmlichen Fahrrad-, Kraftfahrzeug- und Gebäudebewachung über den Veranstaltungsdienst, die Fluggastkontrolle, die Durchführung von Geld- und Werttransporten, den Personenschutz bis hin zur Bewachung von Industrie- und militärischen Anlagen sowie Kernkraftwerken. Auch neuere Erscheinungsformen, z. B. die Dienste von Haushüter-Agenturen, können im Einzelfall erlaubnispflichtige Bewachungstätigkeit sein.

Die Abgrenzung zwischen Bewachung und der erlaubnisfreien Überwachungstätigkeit eines Detektivs besteht in dem Merkmal des Gefahrenschutzes. Reine Detektivarbeit beschränkt sich auf die Beobachtung, die Ermittlung und die Materialbeschaffung.

Nach herrschender Meinung üben jedoch selbständige Kauf- bzw. Warenhausdetektive, die durch ihre aktive Beobachtung dem Diebstahl von Waren vorbeugen sollen, ein erlaubnispflichtiges Bewachungsgewerbe aus.

II. Übersicht Kosten und Voraussetzungen

Sachkundeprüfung
Prüfungsgebühr 167,00 € / mündliche Wiederholungsprüfung 75,00 €

**Unterrichtungsnachweis
Mitarbeiterschulung**

Gesamtdauer: 40 Ustd.
Unterrichtungsgebühr: 628,00 €

Angestellte (Unselbstständige), die mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben beschäftigt werden sollen.

Die Mitarbeiterschulung allein ist nicht als Vorbereitungskurs auf die Sachkundeprüfung geeignet.

III. Voraussetzungen der Unternehmer:innen für die Bewachungserlaubnis

- Persönliche Zuverlässigkeit
- Mindestalter von 18 Jahren
- Geordnete Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung
- Qualifikationsnachweis in Form der Sachkundeprüfung (s. VIII) oder Nachweis der Befreiung

IV. Pflichten der Unternehmer:innen nach Erlaubniserteilung

- Anzeigepflicht des Beginns der gewerblichen Tätigkeit nach § 14 Gewerbeordnung

V. Allgemeine Pflichten der Unternehmer:innen nach Beginn der Tätigkeit

- Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung
- Sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition
- Anzeigepflicht nach Waffengebrauch
- Besondere Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- Aufbewahrungspflicht der vorgeschriebenen Unterlagen
- Auskunftspflicht gegenüber den zuständigen Überwachungsbehörden (§ 29 GewO)
- Beachtung der besonderen Tätigkeitsvoraussetzungen für sog. Citystreifen, Ladendetektive und Diskothekenbewachungen im Einlassbereich, sofern der Unternehmer diese in eigener Person ausübt, einschließlich der Kennzeichnungspflichten (wie für das Personal)
- Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften
- Gewerbeab- (bzw. -um) meldung bei Betriebsverlegung und Neuanmeldung bei der für den neuen Betriebsort zuständigen Behörde
- Gewerbeanmeldung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten des Unternehmens
- Gewerbeabmeldung bei vollständiger Betriebsaufgabe
- Informationspflicht gegenüber der Haftpflichtversicherungsgesellschaft bei Betriebsveränderungen die von der bestehenden Haftpflichtversicherung nicht abgedeckt sind

VI. Besondere Pflichten der Unternehmer:innen bei Beschäftigung von Wachpersonal

- Voraussetzungen zur Einstellung von Wachpersonal beachten (Zuverlässigkeit, Mindestalter 18 Jahre [ausgenommen bei Ausbildungsverhältnissen], deutsche Sprachkenntnisse, Sachkundeprüfung oder Unterrichtsnachweis [sofern keine Befreiungstatbestände vorliegen])
- Meldung an die zuständige Behörde vor Einstellung von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern
- Erstellung einer Dienstanweisung einschließlich Regelung zur Führung von Schusswaffen sowie Hieb- und Stoßwaffen und Reizstoffsprüheräten
- Aushändigung der Dienstanweisung und der Unfallverhütungsvorschriften gegen Empfangsbescheinigung
- Ausstellung von fortlaufend nummerierten Ausweisen mit Lichtbild und Verpflichtung zum Mitführen und Vorzeigen
- Aushändigung von Namensschildern für Wachpersonal auf Kontrollgängen im öffentlichen Bereich etc. und für Wachpersonal im Einlassbereich von Diskotheken
- Regelung über Dienstkleidung
- Verpflichtung der Mitarbeiter:innen zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe von Waffen und Munition nach Beendigung des Wachdienstes
- Jahresmeldung ausgeschiedener Personen an die zuständige Behörde bis zum 31. März des folgenden Jahres
- Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften

VII. Sonstige Erlaubnispflichten

Häufig werden im Rahmen des Bewachungsgewerbes von dem Wachpersonal auch Waffen mitgeführt. Es sind dann zusätzlich die einschlägigen Vorschriften des **Waffengesetzes** (besondere Vorschriften für Bewachungsunternehmer:innen §§ 28 ff. i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Waffengesetz und §§ 34 ff. Waffengesetz) zu beachten. Neben einer Zuverlässigkeits- und Sachkundeüberprüfung ist für die Waffenbesitzkarte und für den Waffenschein ein Bedürfnis nachzuweisen.

Eine ggf. gesonderte Erlaubnispflicht kann sich unter Umständen aus dem **Arbeitnehmerüberlassungsgesetz** ergeben. Dies ist dann der Fall, wenn ein Bewachungsunternehmen seine Angestellten einem Dritten zur Arbeitsleistung zur Verfügung stellt, die der Dritte nach eigenen betrieblichen Erfordernissen in seinem Betrieb einsetzt und er das Direktionsrecht hat. Für diese Fragen ist das Landesarbeitsamt (s. XI) zuständig.

VIII. Die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

A Wer muss die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe ablegen?

Jede:r Bewachungsunternehmer:in muss durch eine vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Prüfung nachweisen, dass er/sie die für die Ausübung des Bewachungsgewerbes notwendige Sachkunde über die rechtlichen und fachlichen Grundlagen besitzt.

Sofern keiner der nachstehenden Befreiungstatbestände vorliegt, muss die Sachkundeprüfung von jedem Angestellten eines Bewachungsunternehmens erfolgreich absolviert werden, der eine der folgenden Tätigkeiten in eigener Person ausübt oder ausüben will:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sog. Citystreifen etc.)
- Schutz vor Ladendieben (sog. Einzelhandelsdetektive)
- Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (z. B. Türsteher)
- Bewachung von Flüchtlingsunterkünften in leitender Funktion
- Bewachung von Großveranstaltungen in leitender Funktion

Mit dieser Sachkundeprüfung, die aus einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil besteht, soll der Nachweis erbracht werden, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen über die für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifische Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung Kenntnisse in einem Umfang erworben haben, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Wachaufgaben ermöglichen.

Hinweis:

Bevor diese Tätigkeiten ausgeübt werden, muss die Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Anderenfalls darf das Unternehmen Personal, das nicht der Übergangsregelung unterliegt oder aus den nachstehenden Gründen befreit ist, ohne Sachkundeprüfung nicht in diesen fünf Bereichen einsetzen oder auch selbst diese Tätigkeiten ausüben.

B Wer ist von der Sachkundeprüfung befreit?

Personen

- mit folgenden Ausbildungsabschlüssen: Laufbahnprüfungen zumindest für den mittleren Polizeidienst, auch im Bundesgrenzschutz und in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst, für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen von Waffen) sowie Feldjäger in der Bundeswehr und der Ausbildungsberuf Fachkraft für Schutz und Sicherheit,
- mit folgenden Weiterbildungsabschlüssen: „Gepr. Werkschutzfachkraft/Gepr. Schutz- und Sicherheitskraft (IHK)“ oder „Gepr. Werkschutzmeister/Gepr. Meister für Schutz und Sicherheit (IHK),
- ebenfalls befreit sind Personen, die am 01. Januar 2003 seit mindestens drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe tätig waren. Wer am Stichtag weniger als drei Jahre tätig war oder nur mit Unterbrechungen, muss jedoch die Sachkundeprüfung ablegen, wenn er in den drei genannten Bereichen tätig werden bzw. bleiben will.

Selbstständige Bewachungsunternehmer:innen, Geschäftsführer:innen und Betriebsleiter:innen sind von der Sachkundeprüfung befreit, wenn sie diese Tätigkeit bereits vor dem 1. Dezember 1994 seit mindestens drei Jahren befugt ausgeübt haben, also spätestens am 1. Dezember 1991 ihre Tätigkeit begonnen haben. Von einer befugten Ausübung der Bewachungstätigkeit kann immer nur dann gesprochen werden, wenn der/die Unternehmer:in auch im Besitz der erforderlichen Bewachungserlaubnis ist. Erforderlich ist deshalb, dass mit der Gewerbeanzeige nach § 14 GewO Bewachungstätigkeiten angemeldet wurden und eine Erlaubnisurkunde nach § 34 a GewO vorliegt, die spätestens am 1. Dezember 1991 ausgestellt wurde. Das Unternehmen hat seinem/r gesetzlichen Vertreter:in bzw. seinem/r Betriebsleiter:in eine Bescheinigung auszustellen, aus welcher hervorgeht, seit wann die betreffende Person in der jeweiligen Funktion im Bewachungsgewerbe tätig ist oder war und ob damit die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Unterrichtung vorliegen bzw. ob diese Zeit für eine Befreiung anzurechnen ist.

C Wo und ab wann kann die Sachkundeprüfung abgelegt werden?

Die Sachkundeprüfung wird ausschließlich von den Industrie- und Handelskammern abgenommen. Die Industrie- und Handelskammern Ostwestfalen und Lippe haben einen gemeinsamen Prüfungsausschuss eingerichtet; die Prüfungen finden in Bielefeld statt. Die Prüfungsordnungen sind auf Landesebene abgestimmt. Danach hat die Anmeldung zur Sachkundeprüfung schriftlich zu erfolgen und kann bundesweit an jede Industrie- und Handelskammer, die diese Prüfung anbietet, gerichtet werden.

Darüber hinaus sind keine Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Die Vorbereitung auf die Prüfung ist dem/der Bewerber:in freigestellt. Die Vorbereitung kann durch Schulungsmaßnahmen oder auch durch selbstständiges Lernen erfolgen.

D Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?

Die Sachkundeprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von 120 Minuten und einer mündlichen Prüfung von etwa 15 Minuten pro Prüfling.

Hinweis:

In der mündlichen Prüfung können bis zu 5 Prüflinge zusammen geprüft werden. Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat. Die Sachkundeprüfung hat bestanden, wer sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Bitte beachten:

Das Bestehen der schriftlichen Prüfung reicht nicht aus, um Bewachungstätigkeiten auszuüben.

Die Prüfung kann wiederholt werden. Allerdings muss die mündliche Prüfung – in begründeten Ausnahmefällen ggf. auch vor dem Prüfungsausschuss einer anderen IHK - innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der schriftlichen Prüfung erfolgreich abgelegt werden, da sonst die Sachkundeprüfung insgesamt als nicht bestanden gilt.

Hilfsmittel sind bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung nicht zugelassen!

E Inhalt der Sachkundeprüfung

Gegenstand der Sachkundeprüfung sind folgende Sachgebiete, die auch im Rahmen der Unterrichtsverfahren behandelt werden:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
2. Gewerberecht
3. Datenschutzrecht,
4. Bürgerliches Gesetzbuch,
5. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
6. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,
7. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt, und
8. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

Für den schriftlichen Prüfungsteil werden aus diesen Sachgebieten bundeseinheitliche Prüfungsaufgaben (zu bundeseinheitlichen Prüfungsterminen) gestellt. Dabei ist zu beachten, dass die Prüfungsanforderungen über den in den Unterrichtungen behandelten Unterrichtsstoff der einzelnen Sachgebiete hinausgehen.

In der mündlichen Prüfung soll der Schwerpunkt auf die Sachgebiete „Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerbe- und Datenschutzrecht“ und „Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen“ gelegt werden.

Weitere Informationen enthält der Rahmenstoffplan auf der Homepage der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld <https://www.ostwestfalen.ihk.de/>

F Hinweise für Literatur*:

- **SecuMedia Verlags GmbH**
Lise-Meitner-Str. 4, 55435 Gau-Algesheim, Tel.: 06725 9304-0
www.buchshop.secumedia.de
- **Richard Boorberg Verlag**
Scharstr.2,70563Stuttgart,Tel.:07117385-0
□ www.boorberg.de
- **Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH**
Forststraße3a, 40721 Hilden,Tel.:02117104-212
□ www.vdpolizei.de
- **DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung -
Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung
gGmbH**
- Holbeinstraße 13 – 15, 53175 Bonn
- www.dihk-bildung.shop

Muster-/Testprüfungsbogen für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe mit Aufgaben und Lösungen:

SecuMedia Verlag www.buchshop.secumedia.de

G Vorbereitungskurse*: Verschiedene Unternehmen bieten Vorbereitungskurse für die Sach- kundeprüfung an, das sind z. B.:

- **Akademie für Weiterbildung Bielefeld GmbH**
Am Lenkwerk 9, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 55777690
- **BESURE Sicherheitsdienst GmbH**
Alfred-Bozi-Straße 19, 33602 Bielefeld, Tel.: 0521 55773131
- **DEKRA Akademie GmbH**
www.dekra-akademie.de
- **DFBI Deutsche Gesellschaft für Fern- und Onlinebildung mbH**
Ruppiner Chaussee 19 a, 16761 Hennigsdorf, Tel.: 03302 866 00 60
- **GH Unternehmensberatung für Sicherheit**
Werner-Rech-Str. 4, 33104 Paderborn, Tel.: 05254 9377711
- **ISP Privates Institut für Sicherheit**
Lagesche Str. 8, 33102 Paderborn, Tel.: 05251 2055939
- **Volker Stelkens, Forum Sicherheit**
Lange Str.26, 33790 Halle, Tel.: 05201 7355830

*Diese Auflistung soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

IX. DAS UNTERRICHTUNGSVERFAHREN

A Wer muss am Unterrichtsverfahren teilnehmen?

Die von einem Bewachungsunternehmen eingesetzten Wachpersonen, die in Bereichen tätig werden, die nicht der Sachkundeprüfung unterliegen, müssen das Unterrichtsverfahren absolvieren.

Die Unterrichtung für das **Bewachungspersonal** umfasst 40 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

Hinweis:

Die Unterrichtung ist **kein Vorbereitungslehrgang** auf die Sachkundeprüfung gem. § 34a GewO.

Befreiungstatbestände

Von der 40-stündigen Unterrichtung ist generell befreit, wer

- über die Aus- oder Weiterbildungsabschlüsse verfügt, die auch von der Sachkundeprüfung befreien (s. VIII), oder
- die Sachkundeprüfung nach § 5c VI GewO erfolgreich abgelegt hat.

Das **unselbstständige Wachpersonal** ist unabhängig von den allgemeinen Befreiungsregelungen von der **40-stündigen Unterrichtung** befreit,

- wenn es am **31. März 1996** in einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben beschäftigt war. Das Bewachungsunternehmen hat dies und damit die Befreiung von der Unterrichtung seinen Mitarbeitern zu bescheinigen. Bei einem Arbeitsplatzwechsel in der Branche ist diese Bescheinigung dem/der neuen Arbeitgeber:in als Nachweis der Befreiung von einer weiteren Unterrichtung vorzulegen.
- in den Fällen, wo eine Sachkundeprüfung nicht erforderlich ist.

Auch in diesen beiden Fällen sind aber die Einschränkungen zu beachten, die für die Tätigkeiten gelten, die nur mit Sachkundeprüfung möglich sind.

B Inhalt der Unterrichtungen

Inhaltlich erstrecken sich beide Unterrichtsverfahren auf die Sachgebiete, die auch der Sachkundeprüfung unterliegen (s. unter VIII).

Im Rahmen der Sachkundeprüfung geht der Prüfungsstoff in Teilbereichen jedoch über den in den Unterrichtungen behandelten Stoff hinaus.

C Voraussetzungen für die Teilnahmebescheinigung

Jede/r Teilnehmerin erhält nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Unterrichtung, wenn er/sie

- am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und
- die IHK durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen davon ausgehen kann, dass er/sie mit dem behandelten Unterrichtsstoff und dessen praktischer Anwendung vertraut ist.

Da die Unterrichtung **ausschließlich in deutscher Sprache** durchgeführt wird, müssen alle Teilnehmer:innen über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Zum Nachweis ist gegebenenfalls ein Zertifikat über Kenntnisse auf dem Kompetenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorzulegen.

Mit der Anmeldung werden diese Voraussetzungen ausdrücklich bestätigt.

X. Was ist sonst noch als Bewachungsunternehmer:in zu beachten ?

Im Zweifel Frage der Selbstständigkeit prüfen lassen

Die Frage der Scheinselbstständigkeit und der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen stellt sich auch für angehende Bewachungsgewerbetreibende und ihre Auftraggeber:innen; vor allem bei sog. Subunternehmer-Vertragsverhältnissen.

Die vermutete Scheinselbstständigkeit kann allerdings gegenüber der zuständigen Krankenkasse oder dem zuständigen Sozialversicherungsträger widerlegt werden. Die Beteiligten können auch unter bestimmten Voraussetzungen schriftlich bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Entscheidung beantragen, ob eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit vorliegt.

Über Befreiungsmöglichkeiten informiert Sie Ihre Krankenkasse oder Ihr Rentenversicherungsträger.

Da Scheinselbstständige - im Gegensatz zu Selbstständigen mit einem/r Arbeitgeber:in - auch im Sinne der Gewerbeordnung kein Gewerbe betreiben, entfällt dann auch die für Bewachungsunternehmer:innen notwendige Erlaubnispflicht. Dies ist ein weiterer Grund, Zweifelsfragen frühzeitig - noch vor Beantragung der Erlaubnis - mit den vorgenannten Stellen abzuklären.

XI. Zuständige Stellen und Behörden

- **Für die Erteilung der Bewachungserlaubnis und Anzeige der gewerblichen Tätigkeit**

Die für den (beabsichtigten) Betriebssitz zuständige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung

- **Für die Sachkundeprüfungen und die Unterrichtsverfahren**

Industrie- und Handelskammern

- **Für die Erteilung der Waffenbesitzkarte und des Waffenscheins**

Polizeibehörde

- **Für die Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz**

Die Agentur für Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf (Telefon 021143060)

- **Für Fragen zur Versicherungspflicht und zur Scheinselbstständigkeit**

Deutsche Rentenversicherung

XII. Ansprechpartner:innen der IHK Ostwestfalen zu Bielefeld:

Sven-Peter Rodefeld

0521 554-210

Nadine Niewöhner

0521 554-131

Hinweis: Dieses Merkblatt soll als Service Ihrer IHK nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt wurde, wird keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen. Änderungen vorbehalten.

Stand August 2024